

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung u. Forsten  
Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Wanzleben

Wanzleben, den 16.03.2009

## **Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Az.: 42.3 B1.14 SBK 013

**Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“**

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

### **III. Änderungsanordnung**

#### **Hinzuziehung**

Zum Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“, werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke, welche Bestandteil dieser Anordnung sind, hinzugezogen.

#### **Begründung:**

Das Regierungspräsidium Halle hat mit Beschluss vom 08.06.2001, Az.: 42.3 B1.12 SBK 013, das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“ eingeleitet. Das genannte Verfahren dient dazu, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der durch den Neubau der Ortsumgehung Schönebeck B 246a bedingten naturschutzrechtlichen Konflikte zu vermindern.

Nach § 8 Abs.1; § 7 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Forderung nach einer zweckmäßigen Abgrenzung sowie die Umsetzung des im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegebau ist die Hinzuziehung des Flurstück 10005 (Gemarkung Eggersdorf Flur 1) und Flurstück 10023 (Gemarkung Schönebeck- Salzelmen Flur 6) erforderlich.

Durch die Hinzuziehung und den Ausschluss der genannten Flurstücke vergrößert sich das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a von derzeit ca. 690,0840 ha auf 690,1655 ha, mithin um 0,0815 ha.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den § 8, Abs. 1; § 7 Abs. 1 FlurbG liegen damit vor.

## **Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## **Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Im Auftrag

Jens Spicher

Anlagen

**Flurneuordnungsverfahren**

**”Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a , Landkreis  
Schönebeck 013”**

Verf.- Nr.: SBK 013

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke  
nach Flurbereinigungsbeschluss vom 08.06.2001

Zum Flurneuordnungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

**Gemarkung: Schönebeck - Salzelmen**

**Flur: 6**

**Flurstück: 10023**

Fläche des oben genannten Flurstückes 0.0109 ha

**Gemarkung: Eggersdorf**

**Flur: 1**

**Flurstück: 10005**

Fläche des oben genannten Flurstückes 0.0706 ha

Fläche des Flurbereinigungsgebietes – alt 690,0840 ha

Fläche des Flurbereinigungsgebietes – neu 690,1655 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnis der Verfahrensflurstücke durch den Beschluss der III. Änderungsanordnung eine Fläche von **690,1655 ha.**

Im Auftrag

Jens Spicher